

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht (WST1)
zH Herrn Mag. Johann Lang
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek
Dr. Florian Stangl, LL.M.
Mag.^a Lisa Brandauer, BSc¹
Mag. Manuel Planitzer¹
Dr.ⁱⁿ Katharina Häusler, EMA¹



Persönlich übergeben

Vorab per E-Mail an: post.wst1@noel.gv.at

Antragstellerin: EVN Wärmekraftwerke GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
1030 Wien, Reisnerstraße 53
P 131067
IBAN AT88 1200 0507 8705 4501
BIC BKAUATWW
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Wirbelschichtofen Dürnröhr (WSO): Thermische Verwertung
von Klärschlämmen – Schaffung der Möglichkeit zur Phosphor-
rückgewinnung
Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT): Schnellstartende Solo-
Gasturbinen zur Sicherstellung der elektrischen Stromversor-
gung

GENEHMIGUNGSANTRAG
GEMÄß § 5 UVP-G 2000

1-fach (elektronisch übermittelt)
Beiliegendes Einreichoperat

AZ EVNKRAFTGE/WSOD
20.12.2023/ NM/MAS

In umseits bezeichneter Rechtssache und unter Bezugnahme auf die am 11.12.2023 per E-Mail an die Behörde übermittelte Mitteilung erlaubt sich die Antragstellerin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, nachfolgenden geringfügig modifizierten

A n t r a g
gemäß § 5 UVP-G 2000

einzubringen und dazu wie folgt auszuführen:

1. Ausgangslage

1.1 Am Standort Dürnrohr befinden sich bereits jetzt mehrere Anlagen, die in den Bereichen der Kreislaufwirtschaft und Energieversorgung zur Erreichung der Ziele des EU-Green Deal beitragen. Davon umfasst sind folgende Anlagen:

- MVA Dürnrohr (Kreislaufwirtschaft): Die thermische Abfallverwertungsanlage der EVN Wärmekraftwerke GmbH gewährleistet im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft die thermische Verwertung von insbesondere Siedlungsabfällen und ähnlichen Gewerbeabfällen mit einer Gesamtkapazität von ca. 525.000 t/a.
- EVZ 1 und 2 (Fernwärme und Strom): Der dabei erzeugte Dampf wird unter Ausnutzung von Synergieeffekten in den ebenfalls von der EVN Wärmekraftwerke GmbH betriebenen Energieverwertungszentralen 1 und 2 (EVZ 1 und EVZ 2) verwertet. Innerhalb dieses Anlagenverbundes wird über die EVZ 1 Strom erzeugt. Über die EVZ 2 wird die Fernwärmeerzeugung für St. Pölten und Zwentendorf sowie die Prozessdampfversorgung sichergestellt. In untergeordneter Funktion kann über die EVZ 2 im Bedarfsfall auch Strom erzeugt werden.
- Dampfleitung (Versorgung AGRANA): Darüber hinaus wird über die Dampfschiene am Standort Dürnrohr und die daran anschließende Dampfleitung Prozessdampf für die Bioethanol- und Stärkeanlage der AGRANA in Pischelsdorf zur Verfügung gestellt.
- Vorschaltanlage KSVD (Kreislaufwirtschaft): Die Vorschaltanlage der EVN Wärmekraftwerke GmbH sieht die thermische Verwertung von aufbereiten und

biogenen Abfällen und Schlämmen mit einer Kapazität von 30.000 t/a vor. Die gewonnene Energie wird wiederum in den Energieverbund am Standort Dürnrohr eingespeist.

- PV-Anlage (erneuerbare Energie): Die Photovoltaikanlage der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. wird auf dem Areal des KW Dürnrohr errichtet und soll den CO₂-neutral erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen.

1.2 Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin auf dem Areal des ehemaligen Kraftwerks Dürnrohr die Errichtung und den Betrieb eines Wirbelschichtofens (WSO) zur thermischen Verwertung von Klärschlämmen zwecks Schaffung der Möglichkeit zur Phosphorrückgewinnung sowie von zwei schnellstartenden Solo-Gasturbinen (SGT) zur Netzstützung im Fall von Netzfrequenzschwankungen und zum Wiederaufbau des Stromnetzes im Fall eines großflächigen Ausfalls.

2. Beabsichtigtes Projekt

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf dem Gst. Nr. 502/2, KG 20121 Erpersdorf, folgende, in der beiliegenden Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) samt technischen Projektunterlagen im Detail dargestellte und beurteilte Vorhaben zu verwirklichen:

2.1 Wirbelschichtofen Dürnrohr (WSO)

2.1.1 Beabsichtigt ist die Umsetzung einer Monoverbrennung von Klärschlämmen. Damit soll die Grundlage für die den Zielen der Kreislaufwirtschaft entsprechende Phosphorrückgewinnung aus der Verbrennungssasche geschaffen werden.

2.1.2 Konkret beabsichtigt ist eine stationäre Wirbelschichtanlage für eine Jahreskapazität von ca. 140.000 t Klärschlamm und anderen geeigneten Abfällen (20 bis 30 % Trockensubstanz; das entspricht ca. 35.000 t/a Trockenmasse). Die dabei gewonnene Energie wird in den Energieverbund am Standort Dürnrohr eingespeist. Hinsichtlich einer Auflistung der

insgesamt einzusetzenden Abfallarten darf auf die beiliegenden Projektunterlagen verwiesen werden.

2.1.3 Die neu zu errichtende Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden in den Projektunterlagen näher beschriebenen Komponenten:

- Klärschlamm- und Abfallannahme und Zwischenlagerung;
- Transport der Brennstoffe zum Trockner;
- Trocknung;
- Behandlung der Brüden aus dem Trockner;
- Transport der Brennstoffe zum Wirbelschichtofen;
- Wirbelschichtofen mit Abhitzekeessel;
- Wasser-Dampf-Kreislauf;
- Ascheabscheidung;
- Abgasreinigungsanlage;
- Nebenanlagen zur Versorgung mit Betriebsmitteln / Entsorgung von Rückständen;
- Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSR).

2.2 Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT)

2.2.1 Beabsichtigt ist weiters die Umsetzung von Solo-Gasturbinen. Damit soll die Grundlage für eine Netzstützung im Fall von Netzfrequenzschwankungen und im Falle eines überregionalen Stromausfalles (Black-out) zum Wiederaufbau des Stromnetzes geschaffen werden. Die Anlage leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der elektrischen Stromversorgung in Niederösterreich.

2.2.2 Konkret beabsichtigt sind zwei schnellstartende Solo-Gasturbinen mit einer elektrischen Leistung von je 50 bis 75 MW_{el} und einer Brennstoffwärmeleistung von je 120 bis 230 MW_{th}.

2.2.3 Die neu zu errichtende Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden in den Projektunterlagen näher beschriebenen Komponenten:

- zwei Solo-Gasturbinen, jeweils bestehend aus Luftansaugung, Kompressor/Verdichter, Brennkammer, Turbine, Abgasteil/Kamin und Getriebe;
- zwei Generatoren;
- Nebenaggregate;
- Brennstoffversorgung, bestehend aus einer umgerüsteten Gasdruckregelanlage und einem Lagertank für Heizöl extraleicht schwefelfrei (2.500 m³);
- Kühlsystem;
- Notstromaggregate;
- Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSR).

Aufgrund des erwarteten kurzfristigen (Entscheidung über den Start der Gasturbinen wenige Stunden vorher) und kurzzeitigen (Betrieb nur für wenige Stunden pro Einsatzfall) Einsatzes der Solo-Gasturbinen ist ein Betrieb mit Abhitzekeessel weder aus technischer noch aus wirtschaftlicher Sicht möglich.

2.3 Im Vorfeld der Antragstellung wurde der seit vielen Jahren bestehende Bürgerbeirat über das gegenständliche Projekt informiert sowie Vertreter der Marktgemeinden Zwentendorf an der Donau, Michelhausen und Atzenbrugg zu einer Informationsveranstaltung geladen.

3. Genehmigungstatbestände

3.1 Wirbelschichtofen Dürnröhr (WSO)

3.1.1 Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 5, 17 iVm § 3 iVm Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G 2000

Gemäß § 3 iVm Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 sind sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d –

ausgenommen Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung – einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Wie bereits ausgeführt, ist im WSO die Behandlung von ca. 140.000 t/a an Klärschlämmen und sonstigen geeigneten Abfällen beabsichtigt. Der Schwellenwert von 35.000 t/a wird damit jedenfalls überschritten. Hinsichtlich des WSO ist daher davon auszugehen, dass ein Neuvorhaben vorliegt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

3.1.2 Antrag auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß §§ 37 ff AWG 2002

Auf Grundlage der Konzentrationsbestimmung des § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 sind für das gegenständliche Vorhaben auch die materiellen Genehmigungsbestimmungen der dafür relevanten Materiengesetze mit anzuwenden. Gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Beim WSO handelt es sich um eine ortsfeste Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle. Gegenständlich liegt keiner der in § 37 Abs. 2 AWG 2002 genannten Ausnahmetatbestände vor, insbesondere weil der in Z 4 genannte Schwellenwert für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 MW überschritten wird. Durch die beabsichtigte Anlage wird der IPPC-Tatbestand für die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen von 3 t/h gemäß Anhang 5 Teil 1 Z 2 lit a AWG 2002 erfüllt. Der WSO ist daher gemäß § 37 Abs. 1 AWG genehmigungspflichtig.

§ 38 AWG 2002 enthält wiederum Konzentrations- bzw. Mitanwendungsanordnungen hinsichtlich der dort genannten Genehmigungsmaterien; auch auf diese bezieht sich der vorliegende Antrag. Davon umfasst sind insbesondere die betriebsanlagenrechtlichen

Genehmigungsbestimmungen der §§ 74 ff GewO 1994 sowie die – aufgrund der beabsichtigten Versickerung von Niederschlagswässern gegebene – wasserrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 32 Abs. 1 iVm Abs. 2 lit c WRG 1959.

3.2 Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT)

3.2.1 Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 5, 17 iVm § 3 iVm Anhang 1 Z 4 lit a UVP-G 2000

Gemäß § 3 iVm Anhang 1 Z 4 lit a UVP-G 2000 sind thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Errichtung einer aus zwei schnellstartenden Solo-Gasturbinen bestehenden Anlage (SGT) mit einer Brennstoffwärmeleistung von je 120 bis 230 MW_{th}, somit insgesamt mehr als 200 MW_{th} beabsichtigt. Auch hinsichtlich der SGT ist daher davon auszugehen, dass ein Neuvorhaben vorliegt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

3.2.2 Antrag auf luftreinhalterechnische Genehmigung gemäß § 12 EG-K 2013

Auf Grundlage der Konzentrationsbestimmung des § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 sind für das gegenständliche Vorhaben auch die materiellen Genehmigungsbestimmungen der dafür relevanten Materiengesetze mit anzuwenden. Bei den SGT handelt es sich um eine aus zwei Gasturbinen bestehende ortsfeste Anlage, auf welche gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 iVm § 3 Z 2 EG-K 2013 ebenjenes Bundesgesetz anzuwenden ist.

Gemäß § 12 EG-K 2013 bedarf der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW oder mehr der Genehmigung durch die Behörde. Aufgrund der gegenständlich beantragten Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der SGT mit einer Brennstoffwärmeleistung von

insgesamt mehr als 200 MW unterliegt das Vorhaben einer luftreinhalterechtlichen Genehmigungspflicht.

§ 16 Z 1 EG-K 2013 enthält wiederum eine Konzentrations- bzw. Mitbewilligungsanordnung hinsichtlich anderer Verwaltungsvorschriften des Bundes, die insbesondere dem Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz deren Erscheinungsbildes dienen; auch auf diese bezieht sich der vorliegende Antrag. Davon umfasst ist insbesondere die Arbeitsstättenbewilligungspflicht gemäß § 92 ASchG.

3.2.3 Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959

Durch das gegenständliche Vorhaben soll es unter anderem zu einer Versickerung von auf Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässern kommen. Eine solche Versickerung ist im Übrigen nicht von der Konzentrations- bzw. Mitbewilligungsanordnung des § 16 Z 1 lit c oder d EG-K 2013 umfasst. Die SGT unterliegen daher einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligungspflicht gemäß § 32 Abs. 1 iVm Abs. 2 lit c WRG 1959.

4. **Antrag**

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen stellt die Antragstellerin den

A n t r a g ,

die Niederösterreichische Landesregierung möge das gegenständliche Projekt gemäß §§ 5, 17 UVP-G 2000 und den mitanzuwendenden materiengesetzlichen Bestimmungen genehmigen.

Wien, am 20.12.2023

EVN Wärmekraftwerke GmbH